

LANDKREIS ROTTAL-INN

ERRICHTUNG EINES RECYCLINGPLATZES

Zeilarn, Kochsöder Feld

betroffene Grundstücke: Flnr. 62/3

Gemarkung Schildthurn, Gemeinde Zeilarn

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vorhabensträger

Kaltenhauser-Erdbau GmbH

Wolfsgrub 35 ½

84367 Zeilarn

Auftragnehmer

Ursula Klose-Dichtl

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

Hochholz 3

84371 Triftern

Tel. 08562 / 2333

Mail klose-dichtl@t-online.de

Bearbeitung

Anja Dichtl, M.Sc.(TUM) Landschaftsplanung, Ökologie, Naturschutz

Ursula Klose-Dichtl, Dipl. Ing (FH) Landschaftsarchitektin

Zeilarn / Triftern, 21.02.2022

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Lage.....	3
1.3	Prüfungsinhalt.....	3
1.4	Datengrundlagen.....	4
1.5	Aussagen überörtlicher Planungen.....	5
1.6	Schutzgebiete.....	5
1.7	Bestand, Ergebnisse der Begehungen.....	6
2	Wirkungen des Vorhabens.....	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
4.1	Verbotstatbestände.....	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	9
5	Gutachterliches Fazit.....	9
	Anhang.....	10
1	Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung).....	10
2	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	12
2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	14
2.2	Vögel.....	15

1 Einleitung

1.1 Anlass

Um die Vorkommen des Rohstoffs Kies zu schonen, gewinnt das Recycling von Bauschutt immer mehr an Bedeutung. Die Firma Kaltenhauser-Erdbau GmbH, 84367 Zeilarn, Wolfgrub 35 ½, beabsichtigt deshalb in der bestehenden still gelegten Kiesgrube „Kochsöder Feld“, Flnr. 62/3, Gemarkung Schildthurn, einen Recyclingplatz zu errichten. Zufahrt und Fläche sind bereits vorhanden und könnten ohne große Umbaumaßnahmen genutzt werden. Derzeit wird die Fläche teil- und zeitweise als Lagerplatz für Baumaterialien wie z.B. Kies, Mineralbeton und Betonabbruch oder als Abstellplatz für LKW-Anhänger oder Baufahrzeuge verwendet.

1.2 Lage

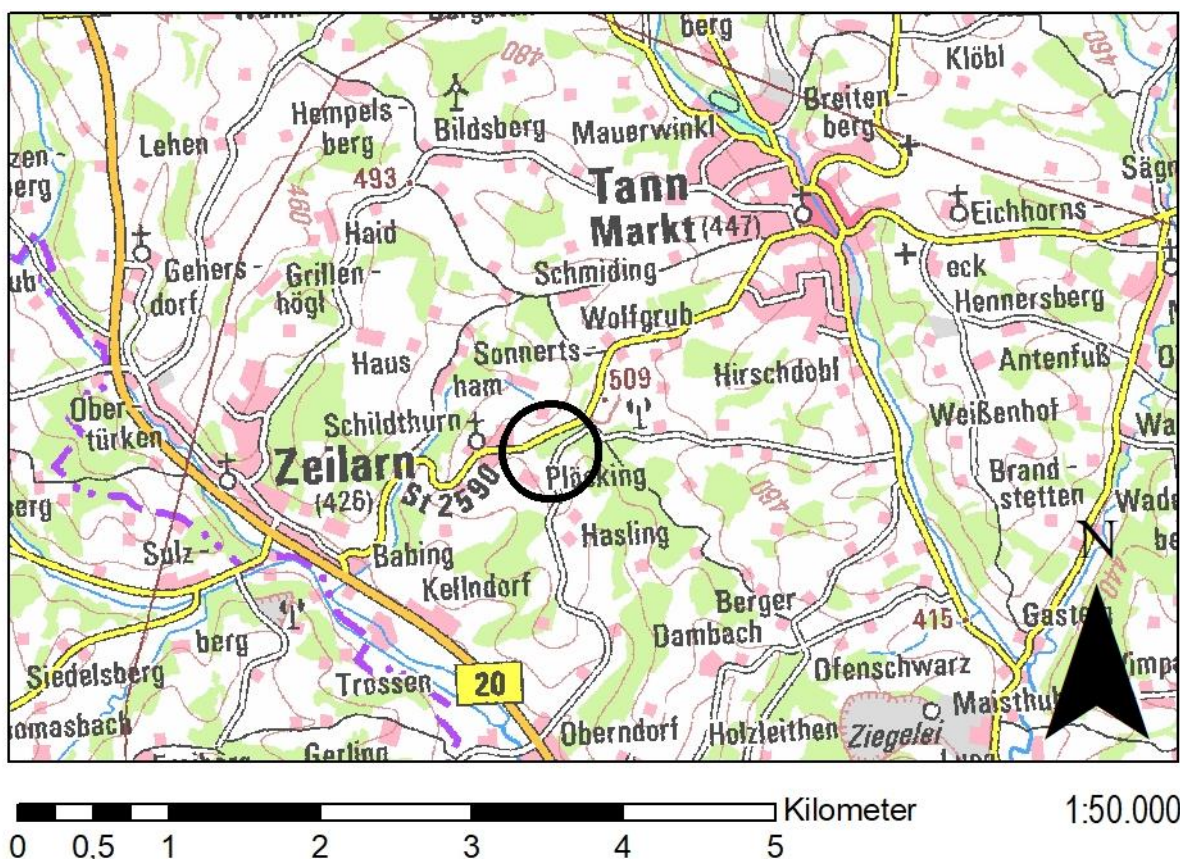


Abbildung 1: Lage des Recyclingplatzes (Ausschnitt aus der Topographischen Karte des Bayerischen Vermessungsamtes; TK 25)

1.2.1 Betroffene Grundstücke

Gemeinde Zeilarn, Gemarkung Schildthurn

Flnr: 62/3

1.3 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden u.a. im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen berücksichtigt:

1. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de: Biotopkartierung Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (1993): Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Rottal-Inn, Band II, Februar 1993.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Reptilia, Amphibia).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2012): Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns 1:500.000.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Brutvögel, Tagfalter).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2018): Arteninformationen zu den saP-relevanten Arten für TK-Blätter 7643 „Tann“ und 7743 „Markt“ (online-Abfrage). Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=7643&typ=tkblatt>. Zuletzt geprüft am: 15.09.2020.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2019): Artenschutzkartierung (ASK) für TK-Blätter 7643 „Tann“ und 7743 „Markt“

BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat [online]

Bayerische Vermessungsverwaltung: Geobasisdaten

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996, 1998, 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Verschiedene Bände. Bonn - Bad Godesberg.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (inkl. Anlagen). Stand 01/2015.

Regionaler Planungsverband Landshut (Stand 04.02.2017): Regionalplan für die Region Landshut (13).

Scheuerer, M. & Ahlmer, W. 2003: Regionalisierte Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Bd. 165, Augsburg, S. 1–372.

Begehungen am 16.12.2019, 06.02.2020, 18.03.2020, 11.04.2020, 16.04.2020, 10.07.2020, 27.02.2021, 01.05.2021, 13.06.2021 und 27.08.2021

2 Aussagen überörtlicher Planungen

2.1.1 Regionalplan

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem regionalen Grünzug, jedoch am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“. (REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT 2017)

2.1.2 Biotopkartierung

Im Planungsgebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. Die nächstgelegenen amtlich kartierten Biotope befinden sich ca. 300 m nordöstlich bei Schinder: Nr. 7643-0245 „Zwei Feldgehölze südwestlich Wolfgrub“ und ca. 320 m nordwestlich Schildthurn: Nr. 7643-0243 „Feuchtkomplex in quelligem Dobl sowie Bachsaum zwischen Schildthurn und Sonnertsham“ sowie Nr. 764-0242 „Magere Altgrasfluren und Raine bei Schildthurn“ (LFU).

2.1.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Rottal-Inn

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Rottal-Inn gibt unter anderem folgende Ziele für den Bereich um Schildthurn, zu dem das Planungsgebiet gehört, an: (LFU 2008; LFU 1993)

- Das Planungsgebiet befindet sich am Rande eines Gebiets mit hohem Anteil an trocken-mageren Waldrändern (Schwerpunktbereich *Cytisus nigricans*)
- Erhalt der jetzigen kleinstrukturierten Wald-Feld-Verteilung mit hoher Waldrand-Länge; Aufbau strukturreicher Waldränder unter Berücksichtigung der Mager- und Trockenstandorte
- Erhalt, Neuschaffung und Vernetzung von trockenen Magerstandorten an Waldrändern, von Ranken und Säumen, etc. unter Einbindung und Verbesserung der bestehenden Flächen zur Stützung der Population des Schwärzenden Geißklees (Leitart) im Bereich Gumpersdorf-Taubenbach
- Einbindung von Trockenstandorten in Kleinstruktursysteme
- Schaffung, Erhalt und Vernetzung kleinflächiger magerer Trockenstandorte, Ranken, Raine und Saumgesellschaften in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sowie als Sonderstandort in Wäldern
- Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen mit besonderer Betonung wärmeliebender Saumbereiche vordringlich
- Erhalt und Pflege der regional bedeutsamen Vorkommensschwerpunkte im südlichen Isar-Inn-Hügelland, insbesondere:
 - Erhalt und Entwicklung von trocken-warmen Saumbereichen an Waldrändern im Bereich des Taubenbacher Hügellandes, des Türkenbachtals und des Kirnbachsaumes, keine Aufforstung im Vorfeld magerer Waldränder (Leitart Schwarzwerdender Geißklee – *Cytisus nigricans*)
 - Erhalt und Wiederausdehnung von mageren Wiesen, insbesondere in den Einzugsgebieten von Prienbach und Kirnbach (Leitart Kümmelblättriger Haarstrang – *Peucedanum carvifolia*)
 - Erhalt und Wiederherstellung von Magerstandorten an Böschungen, Wegrändern und Ranken entlang der Täler von Türkenbach und Tanner Bach (Leitart Pechnelke – *Silene viscaria*)
- Das Planungsgebiet liegt in der Nähe des Schwerpunktgebiets des Naturschutzes „Talräume und Tälchenlandschaft im Türkenbach-Hügelland“.
- Westlich und südlich befinden sich Bereiche mit mäßigem bis mittlerem Erosionsrisiko. Erosionsmindernde Maßnahmen sind dort dringend zu ergreifen, v.a. in Hanglagen mit einförmiger Flurstruktur

2.1.4 Aussagen der Artenschutzkartierung (ASK)

ASK-Punkte oder ASK-Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich. ASK-Flächen befinden sich auch nicht im näheren Umkreis (500 m). Das nächste ASK-Punktorkommen ist das Große Mausohr in der ca. 400 m westlich gelegenen Kirche Schildthurn (1996).

2.2 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet. Von dem Eingriff sind keine Schutzgebiete direkt betroffen. (BAYERNATLAS)

2.3 Bestand, Ergebnisse der Begehungen

Die potenzielle natürliche Vegetation in diesem Gebiet ist der Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald. (LFU 2012).

Das Planungsgebiet befindet sich an einem nordwestexponierten Hang der vor allem in den Randbereichen bestockt ist. Der Wald setzt sich vor allem aus Buchen, Fichten und Kiefern zusammen. In kleinen Teilbereichen finden sich auch Buschwindröschen.

Zentral auf dem Grundstück befindet sich die Abbaufäche der ehemaligen Kiesgrube. Durch den Abbau entstanden insbesondere im Osten der Abgrabungen Steilböschungen in denen in Teilbereichen Wildbienen zu finden waren, und Schüttkegel, in denen der Ameisenlöwe gefunden wurde. Im Bereich der Oberbodenmieten in der Kiesgrube fand sich u.a. etwas Indisches Springkraut. Positiven Einfluss auf die Fauna haben einige Vogel-Kirschen am Waldrand. Gut besucht von Insekten waren auch einige Tuffs eines nicht näher bestimmten Kreuzblütlers. Ansonsten ist der Bereich eher arten- und blütenarm.

Begehungen der Kiesgrube fanden am 16.12.2019, 06.02.2020, 18.03.2020, 11.04.2020, 16.04.2020, 10.07.2020, 27.02.2021, 01.05.2021, 13.06.2021 und 27.08.2021 statt. Dabei wurde u.a. darauf geachtet, dass insbesondere bei den Begehungen im April das Wetter geeignet zur Beobachtung von eventuell vorkommenden Eidechsen war und dass unterschiedliche Tageszeiten gewählt wurden, damit jeweils eine andere Böschung in der Sonne lag.

Tiere, die gesichtet oder gehört wurden:

Insekten: Wollschweber, Ameisenlöwe, Wildbienen, Bienen, Zitronenfalter

Vögel: Kleiber, Zilpzalp, Buchfink, Ringeltaube, Turmfalke

Amphibien: Grasfrosch-Laich im Tümpel, der jedoch zwischen dem 18.03.2020 und 11.04.2020 austrocknete.

Reptilien: keine

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Während der Bauzeit (z.B. Asphaltierung des Stellplatzes für den Brecher sowie eines Teilbereichs der Zufahrt, Errichtung der Lagerhalle und der übrigen Anlagen) werden Lärmimmissionen im Planungsgebiet zunehmen. Zusätzliche optische Störungen sowie ein höheres Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten bzw. nur marginal.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenverlust: durch die Asphaltierung des Stellplatzes für den Brecher und eines Teilbereichs der Zufahrt sowie den Bau der Lagerhalle und die Aufstellung von Containern kommt es zu geringer Versiegelung / Überbauung. Eine nachteilige Auswirkung auf Arten ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht zu erwarten. Durch die Lagerung von Bauschutt sowie von aufbereitetem Material kommt es zu temporären Flächenverlusten.

Lärmimmissionen: Die Anlieferung und Abfuhr von Baumaterial fanden bereits in der Vergangenheit statt. Die Häufigkeit kann sich nun erhöhen. Durch das Brechen des Bauschutts kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen. Da die Aufbereitung nur temporär stattfindet und die Anlagen schalltechnisch den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, wird die zusätzliche Belastung auf ein niedriges Niveau reduziert. Erhebliche Auswirkungen auf Arten sind nicht zu erwarten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Abbruchkante, die u.a. von Wildbienen als Nisthabitat genutzt wird, bleibt erhalten. Im unteren Bereich der Abbruchkante kommt der Ameisenlöwe vor. Im Zuge der Probebohrungen zur Ermittlung der geologischen Verhältnisse wurde ein kleiner Tümpel im Süden des Abgrabungsbereichs verschüttet. Noch vor Beginn der

Laichzeit 2021 wurde ein neuer Tümpel im Nordosten des Planungsgebiets angelegt. Falls dieser aufgrund der Bauarbeiten langfristig nicht erhalten werden kann, ist oberhalb des ehemaligen Tümpels ein Amphibienlaichgewässer auszuheben. Es wird darauf geachtet, diese Habitate weiterhin zu erhalten. Siehe hierzu auch die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhalt der Abbruchkante
- Erhalt der neuen Tümpel, ggf. bei Bedarf Ausbaggern im Abstand von mehreren Jahren im September, um einer Verlandung und einem Austrocknen zur Laichzeit entgegenzuwirken.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- keine

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot von Lebensstätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Abschichtung der Arten erfolgte anhand der Online-Abfrage des LfU für das TK-Blatt 7643 (Tann) und das TK-Blatt 7743 (Markt), da das Bearbeitungsgebiet im Grenzbereich der TK-Blätter liegt.

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden auf dem Gelände keine relevanten Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL nachgewiesen. Keine der relevanten Pflanzenarten haben laut den Verbreitungskarten des Botanischen Informationsknotens Bayern (BIB) ihr Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum. Im TK-Blatt 7643 (Tann) kommt zwar das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) vor, das Vorkommen beschränkt sich allerdings auf das ca. 10 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet „Altbachgebiet südwestlich Triftern“.

5.2.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Säugetiere

Die Relevanzprüfung ergab, dass bezüglich der Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist. Es könnten zwar einige Fledermäuse im Gebiet vorkommen, eine Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff ist jedoch nicht zu erwarten. Das Gebiet könnte u.a. als Nahrungshabitat dienen.

5.2.2.2 Reptilien

Die Relevanzprüfung ergab, dass bezüglich der Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie Schlingnatter (*Coronella austriaca*) betroffen sein könnten. Trotz mehrerer Begehungen insbesondere in Hinblick auf die wahrscheinlichere Zauneidechse wurden jedoch keine Individuen nachgewiesen. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Sollten während des Betriebs des Recyclingplatzes Reptilien gesichtet werden, so ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Ggf. sind dann weitere Maßnahmen zu ergreifen.

5.2.2.3 Amphibien

Die Relevanzprüfung ergab, dass im Bearbeitungsgebiet folgende Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ihr Verbreitungsgebiet haben: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Keine der Arten konnte nachgewiesen werden. Der Tümpel, in dem im Frühjahr 2020 Grasfroschlaich nachgewiesen werden konnte, trocknete 2020 aus bevor die Kaulquappen schlüpfen konnten. Der Tümpel wurde im Zuge der Probebohrungen zur Ermittlung der geologischen Verhältnisse verschüttet, es wird jedoch mindestens ein Ersatzgewässer geschaffen.

5.2.2.4 Fische

Die Relevanzprüfung ergab, dass bezüglich der Fische nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist.

5.2.2.5 Libellen

Die Relevanzprüfung ergab, dass bezüglich der Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist.

5.2.2.6 Käfer

Die Relevanzprüfung ergab, dass bezüglich der Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie keine Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist. Der im Gebiet vorkommende Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) wäre auf Starktotholz angewiesen, das im Eingriffsbereich nicht vorhanden ist.

5.2.2.7 Tagfalter

Die Relevanzprüfung ergab, dass bezüglich der Tagfalter nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) sowie der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Gebiet vorkommen könnten. Aufgrund der fehlenden Wirtspflanzen (in ausreichender Menge) im Planungsgebiet (*Sanguisorba officinalis* bzw. *Epilobium*- und *Oenothera*-Arten), ist ein Vorkommen der Schmetterlinge unwahrscheinlich.

5.2.2.8 Schnecken und Muscheln

Die Relevanzprüfung ergab, dass bezüglich der Schnecken und Muscheln nach Anhang IV der FFH-Richtlinie die Bachmuschel (*Unio crassus*) im Gebiet generell vorkommt. Im Eingriffsbereich befindet sich kein potenzielles Habitat. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

5.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Relevanzprüfung ergab, dass bezüglich der Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie saP-relevante Arten vorkommen können. Bei den meisten Arten ist jedoch davon auszugehen, dass sie im Eingriffsbereich nicht brüten und das Gebiet in der Regel nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen. Die Brut einiger Vögel ist jedoch im umliegenden Waldbereich wahrscheinlich.

Die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) brütet zwar in selbst gegrabenen Röhren in sandig-lehmigen Steilwänden und könnte so potenzielle Nisthabitate im Eingriffsbereich finden, jedoch ist die Steilwand verhältnismäßig klein und bisher wurde keine Brutaktivität oder ein Vorkommen festgestellt. Da die Steilwand weiterhin erhalten bleibt, kann auch eine zukünftige mögliche Beeinträchtigung minimiert werden.

6 Gutachterliches Fazit

Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Grundstück Flurnr. 62/3, wie es sich bei den Begehungen darstellte.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem nach §§ 31 ff BNatSchG oder §§ 23 ff BNatSchG festgesetzten Gebiet. Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine amtlich kartierten Biotope und naturschutzrechtlich geschützten Flächen.

Im Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan sind entsprechende Vorgaben zum Erhalt bestimmter naturschutzrelevanter Teilbereiche des Gebiets geschildert, welche die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft mindern sollen. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sind nicht notwendig, jedoch wird eine ca. 2.890 m² große Teilfläche des Geltungsbereichs des BP „SO Recyclingplatz“ als Kompensationsfläche ausgewiesen, um die vorhandenen für den Artenschutz relevanten Strukturen zu sichern und aufzuwerten.

Anhang

- 1 Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)
- 2 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Diese artenschutzrechtliche Prüfung umfasst – basierend auf der Ausrichtung der Verbotstatbestände auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. auf die Signifikanz der Individuenverluste – auch die Wirkungsempfindlichkeit mit dem Kriterium "E".

In einem **ersten Schritt** können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen nachfolgenden Kriterien als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Vorkommen der Art im Großnaturreaum wird im Rahmen der Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des LfU mit umfasst und spiegelt sich im Kriterium „V“ wider:

"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

"L": Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräumen, Wäldern, Extensivgrünland, Gewässern)

"Gastvögel": Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

"E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten 1 oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Störungsverbotes muss offensichtlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hinsichtlich des Tötungsverbotes können auf dieser ersten Prüfstufe diejenigen Arten herausgefiltert werden, die keine gefährdungs-geneigten Verhaltensweisen zeigen und zudem (in der Regel ubiquitäre) Arten, für die in Anlehnung an den Maßstab in Rn. 91 a. E. des Urteils „Bad Oeynhausen“ Verkehrsoffer insgesamt in dem Risikobereich der allgemeinen Mortalität im Naturreaum verbleiben.

Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes, der die projektbezogen relevanten Arten festlegt (Relevanzprüfung) sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und ggf. angepasst werden.

In einem **zweiten Schritt** ist durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Anhand von nachfolgenden Kriterien können auf Basis dieser Untersuchungen die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein

können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

"NW": Nachweis: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen oder

"PO": Potenzielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern anzunehmen ist.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Denn aufgrund fortschreitender Kenntnisse über die Lebensraumausstattung des Wirkraumes kann die Einbeziehung von Arten notwendig werden, die zunächst ausgeschieden wurden. Nach diesen beiden Prüfschritten verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind. Wenn sich z. B. bei kleinen Ausbaumaßnahmen bereits in diesen beiden Stufen der Abschichtung zeigt, dass für alle hier zu betrachtenden Arten eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sollte dieses Ergebnis im Plan und in der Begründung entsprechend nachvollziehbar dokumentiert werden. Die weitergehende Erarbeitung einer saP ist dann entbehrlich. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine fachliche Beurteilung der im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde ausreichend ist, um anhand dieser Beurteilung die vollständige Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange durch die federführende Behörde zu ermöglichen.

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums sind primär als interne Checkliste und Dokumentation sowie als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu verstehen. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. durch die ausgefüllten Tabellen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

2 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in den TK-Blättern 7643 „Tann“ und 7743 „Markt“ aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene / verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.) HIER: anhand der Arbeitshilfe des LfU für die TK Blätter 7643 (Tann) und 7743 (Markt) gelistet. Aufgrund der Berücksichtigung des TK-Blatts 7743 (Markt) sind jedoch auch zahlreiche Arten gelistet, die nur im Inntal zu erwarten sind.

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern (in der Tabelle nicht enthalten)

ANMERKUNG: Tierarten, deren Verbreitungsgebiet außerhalb des Vorhabens liegt sowie weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt (vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt), wurden zur besseren Übersicht in den Tabellen nicht mit aufgenommen!

Diese Prüfung wurde für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Vögel mit Hilfe der online-Abfrage des BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (2015) für die TK-Blätter 7643 „Tann“ und 7743 „Markt“ vorgenommen.

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003, 2016, 2017)

für Brutvögel: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, 2009)

für Gefäßpflanzen: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996)

2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.1.1 Tierarten

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
Fledermäuse								
X	X	0			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2
X	X	0			Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G
X	X	0			Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		
X	X	0			Großes Mausohr	Myotis myotis		V
X	X	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V
X	X	0			Fransenfledermaus	Myotis nattereri		
X	X	0			Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V
X	0				Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii		
X	X	0			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		
X	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D
X	0				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D
X	X	0			Braunes Langohr	Plecotus auritus		V
Säugetiere ohne Fledermäuse								
X	0				Biber	Castor fiber	-	V
X	0				Fischotter	Lutra lutra	3	3
Kriechtiere								
X	X	X	0	X	Schlingnatter	Coronella austriaca	V	V
X	X	X	0	X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V
X	0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2
Lurche								
X	X	X	0	X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3
X	X	X	0	X	Springfrosch	Rana dalmatina	3	-
X	X	X	0	X	Kammolch	Triturus cristatus	2	V
Schmetterlinge								
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V
X	X	0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	
Weichtiere								
X	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1
Käfer								
X	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1

2.1.2 Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
X	0				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2

2.2 Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten im Bereich TK-Blätter 7643 „Tann“ und 7743 „Markt“ gemäß der online-Abfrage des LfU ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Irrgäste und weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
X	x	0			Habicht	Accipiter gentilis	V	
X	x	0			Sperber	Accipiter nisus		
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus		
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3
X	0				Graugans	Anser anser		
X	0				Bergpieper	Anthus spinoletta		
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	
X	x	0			Waldohreule	Asio otus		
X	0				Tafelente	Aythya ferina		
X	x	0			Uhu	Bubo bubo		
X	0				Schellente	Bucephala clangula		
X	x	0			Mäusebussard	Buteo buteo		
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus		
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra		
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus		
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus		
X	x	0			Hohltaube	Columba oenas		
X	0				Dohle	Corvus monedula	V	
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V
X	x	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V
X	0				Blaukehlchen	Cyanecula svecica		
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor		
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3
X	x	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius		
X	x	0			Goldammer	Emberiza citrinella		V
X	x	0			Baumfalke	Falco subbuteo		3
X	x	0			Turmfalke	Falco tinnunculus		
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus		V
X	x	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	3	
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3
X	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2
X	x	0			Neuntöter	Lanius collurio	V	
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis		
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus		
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides		
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3
X	0				Schnatterente	Mareca strepera		

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser		V
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans		
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava		
X	0				Kolbenente	Netta rufina		
X	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V
X	x	0			Feldsperling	Passer montanus	V	V
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2
X	x	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo		
X	x	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2
X	x	0			Grünspecht	Picus viridis		
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus		
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	
X	x	x	0	x	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2
X	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3
X	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2
X	0				Flußseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2
X	x	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2
X	x	0			Waldkauz	Strix aluco		
X	x	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	
X	x	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	
X	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2